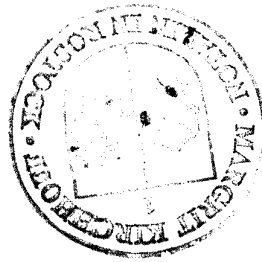


## Beschneinigung

nach § 54 GmbH Gesetz

Zu dem nachstehenden Wortlaut des Gesellschaftervertrages beschneinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftervertrages mit Beschluss über die Änderung des Gesellschaftervertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftervertrages übereinstimmen.

Rostock, den 15. August 2007



K. Kirchhoff/Notarin

# Gesellschaftsvertrag

der

Integral GmbH

## § 1 – Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen

„Integral gemeinnützige GmbH“

2. Sitz der Gesellschaft ist Rostock.

## § 2 – Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die ideale und materielle Unterstützung von Körperbehinderten, welche eine hohe Begabung besitzen, das Veranlassen und Organisieren der Unterhaltung von Kinderbetreuungseinrichtungen zur gemeinsamen oder speziellen Betreuung von körperlich behinderten und nicht behinderten Kindern, wobei Fragen der Begabungsförderung bei allen Kindern dieser Einrichtung eine besondere Berücksichtigung erfahren, die Einrichtung und Betreuung von Beratungsstellen zu allen Fragen der Begabungsförderung bei körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen für Eltern und Einrichtungen sowie die organisatorische und inhaltliche Absicherung vielseitiger zwischenmenschlicher Kontakte, auch über den geförderten Personenkreis hinaus.

2. Die Firma darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszweckes dienlich sein können.

## § 3 – Gemeinnützigkeit

1. Die Integral GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Integral GmbH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Geschäftsführer erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Wohlfaahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Wismarsche Str. 298, 19055 Schwerin, der es unmittelbar und ausschlieBlich zu gemeinnuetzigen Zwecken zu verwenden hat.

#### § 4 – Stammkapital – Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft betraegt 25.050,00 EUR.

2. Das Stammkapital ist eingeteilt in drei Geschaeftsanteile von je 8.350,00 EUR

3. Hiervon uebernehmen als Stammeinlagen

a) Dr. Eike Faust 8.350,00 EUR

b) Kathrin Knispel 8.350,00 EUR

c) Hermann Tönnies 8.350,00 EUR

4. Die Stammeinlagen sind erbracht aus den Ruecklagen des durch den Formwechsel umgewandelten "INTEGRAL" e.V..

#### § 5 – Geschaeftsjahr

Das Geschaeftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 6 – Geschaeftsfuhrung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschaeftsfuhrer. Sie vertreten die Gesellschaft nach MaBgabe der gesetzlichen Regelungen, nach dieser Satzung (einschlieBlich Geschaeftsordnung) sowie den Beschlüssen der Gesellschaefterversammlung.

2. Ist nur ein Geschaeftsfuhrer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschaeftsfuhrer bestellt, vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam. Die Gesellschaefterversammlung kann jedoch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

3. Jedem Geschaeftsfuhrer kann durch Beschluss der Gesellschaefterversammlung Befreiung von den Beschaeränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

#### § 7 – Gesellschaefterversammlung

1. Die Gesellschaefterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall ist jaehrlich eine Gesellschaefterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten. Die Versammlung wird durch die Geschaeftsfuhrer einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen

unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Befügung des Jahresabschlusses.

2. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
3. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen.
4. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller vorhandenen Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so hat frühestens nach 10 Werktagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung stattzufinden, die stets beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch ohne Versammlung auf jede andere Weise gefasst werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

## § 8 – Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmung gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen werden die Beschlüsse von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt und allen Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1.670,00 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

3. Änderung der Satzung, Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung sowie die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und Prokuristen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
5. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von 2 Monaten durch Klage angefochten werden.

## § 9 – Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.
2. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu überprüfen ist. Die daraus resultierenden Prüfungskosten trägt der Gesellschafter, der die zusätzliche Prüfung veranlasst hat. Die Gesellschaft wird die Prüfungsberichte nach Erhalt unverzüglich an die Gesellschafter weiterleiten.

Die Teilung oder Vereinigung bei sonstigen Verfügungen über Geschäftsanteile (insbesondere Veräußerung, Abtretung und Verpfändung sowie Unterbetilligungen) sind nur mit einstimmiger Genehmigung der Gesellschafter zulässig. Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.

## § 11 – Austritt, Bewertung

1. Jeder Gesellschafter kann aus einem wichtigen Grund den Austritt aus der Gesellschaft erklären.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich zu erklären.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten unentgeltlich abzutreten.

## § 12 – Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verzichten die Gesellschafter auf die Rückgabe ihrer Einlage.

## § 13 – Bekanntmachung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 14 – Schlussbestimmung

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftervertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegensteht.

2. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten und zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Stimme beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftervertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die die Gesellschaftspflicht oder die Treuepflicht der Gesellschaft gegenüber gegeneinander gebieten.

23.08.2007

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten mit dem mir vorliegenden Original.

Margrit Kirchhoff  
Notarin

23.08.2007